

**Stadt Haslach im Kinzigtal
Ortenaukreis**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 15. Juli 2024 folgende

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haslach vom 15. Mai 2023

beschlossen:

§ 1

Zwischen § 3a und § 4 wird der § 3b mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

§ 3b

Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet aufgrund des § 33a GemO einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.
- (2) Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrates sind in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat geregelt

§ 2

§ 4 Abs. 2 – Beschließende Ausschüsse erhält folgende Fassung:

- (2) Der Werksausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 3

§ 8 Abs. 1 und 2 – Beratende Ausschüsse erhalten folgende Fassung:

- (1) Gemäß § 41 GemO werden folgende beratenden Ausschüsse gebildet:
 - a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - b) Sonderausschuss Schnelllingen.
 - c) Ausschuss für Schul- Jugend- und Integrationsarbeit
- (2) Diese Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie den sachkundigen Einwohnern in nachstehender Anzahl:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
5 Stadträte
- b) Sonderausschuss Schnellingen
5 Stadträte und 4 sachkundige Einwohner
- c) Ausschuss für Schul- Jugend- und Integrationsarbeit
4 Stadträte

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haslach, den 15. Juli 2024



Philipp Saar
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachungsnachweis:

Vorstehende Satzung wurde nach der geltenden Bekanntmachungssatzung der Stadt Haslach im Kinzigtal im amtlichen Mitteilungsblatt (Bürgerblatt) Nr. 29/2024 am 19. Juli 2024 bekanntgegeben.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 25. Juli 2024 angezeigt.

Haslach, den 25.07.2024



Sebastian Jakameit
Stabstelle Hauptamt

Stadt Haslach im Kinzigtal
Ortenaukreis

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 15. Mai 2023 folgende

HAUPTSATZUNG

beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates sowie des Ortschaftsrates gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (3) Als beschließender Ausschuss wird der Werksausschuss gebildet.
- (4) Der Werksausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (5) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in den § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung überragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 €, aber nicht mehr als 250.000 €, beträgt und im Einzelfall keine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung gegeben ist,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, bezeichnen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7

Werksausschuss

Der Geschäftskreis des Werksausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- 1.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen einschließlich Vergütung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, Lehrlingen und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 10 gegeben ist. Die Einstellung und Entlassung des Werkleiters verbleibt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.
- 1.2 die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer, sowie nicht gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind,
- 1.3 die Planung von Vorhaben des Vermögensplans,
- 1.4 die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Wirtschaftsplan (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf), soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € beträgt,
- 1.5 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall,
- 1.6 den Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern,
- 1.7 die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 € im Einzelfall,
- 1.8 die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000 €,

- 1.9 den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, wenn der Wert 5.000 € im Einzelfall überschreitet,
- 1.10 die Aufnahme von Darlehen bis zu 250.000 €,
- 1.11 die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadtwerke beteiligt oder bei denen sie Mitglied sind,
- 1.12 die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter,
- 1.13 die Grundsätze der Strombeschaffung

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 41 GemO werden folgende beratenden Ausschüsse gebildet:
 - a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - b) Sonderausschuss Schnelllingen.
- (2) Diese Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie den sachkundigen Einwohnern in nachstehender Anzahl:
 - a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
7 Stadträte
 - b) Sonderausschuss Schnelllingen
5 Stadträte und 4 sachkundige Einwohner.
- (3) Den Vorsitz dieser Ausschüsse führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das dem Gemeinderat angehört, mit seiner Vertretung allgemein oder im Einzelfall beauftragen.
- (4) Die Bestellung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats nach jeder Wahl. Die Bestellung der sachkundigen Einwohner gilt als jederzeit widerruflich.
- (5) Bei Bedarf können beratende Sachverständige und weitere sachkundige Einwohner zu den Sitzungen und Besprechungen der beratenden Ausschüsse hinzugezogen werden.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € jeweils im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppe EG 1 – EG 9b TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie die Gewährung von Leistungszulagen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschlägen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall, bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, für längstens 12 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,
 - 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000,- € beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 35.000 € im Einzelfall,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem Miet- oder Pachtwert von jährlich 3.000 € im Einzelfall,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 35.000 € im Einzelfall,
 - 2.11 der Verkauf der Erträge aus dem Stadtwald,
 - 2.12 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltsatzung,

- 2.13 der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen der Stadt und seiner Einrichtungen,
- 2.14 die Übernahme von Bürgschaften bzw. Ausfallhaftungen für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,
- 2.15 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden und beschließenden Ausschüssen,

- 2.17 der Stromeinkauf entsprechend den Grundsatzfestlegungen des Werksausschusses gemeinsam mit der Werkleitung.

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Aus der Mitte des Gemeinderats werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

VI. STADTTEILE

§ 12

Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Stadtgebiet Haslach
- 1.2 Stadtteil Bollenbach
- 1.3 Stadtteil Schnellingen

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem getrennt mit dem Zusatz „Stadtteil Bollenbach“ oder „Stadtteil Schnellingen“ geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Bollenbach wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen „Haslach-Bollenbach“.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

- (1) In der nach § 14 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt sieben Mitglieder.

§ 15

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
 - 2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 2.2 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 2.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, Wirtschaftswegen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, zur Entscheidung übertragen:
 - 3.1 Unterhaltung von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen
 - 3.2 Pflege des Ortsbildes
 - 3.3 Förderung der örtlichen Vereinigungen
 - 3.4 Vatertierhaltung
 - 3.5 Verpachtung des bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirks und des Fischwassers in der Ortschaft Haslach-Bollenbach, vorbehaltlich evtl. anderweitiger gesetzlicher Regelung.

Dies gilt nicht, wenn der Beschluss nach Lage des Einzelfalls vorlage- und genehmigungspflichtig ist, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.

§ 16

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- (1) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat, ein Ausschuss oder der Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
- (2) Ist zweifelhaft, welcher von den beratenden Ausschüssen zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses anzunehmen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24. Juli 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Haslach im Kinzigtal, 15. Mai 2023



Philipp Saar
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.